

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 42.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Käutionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung. S. 293.

(Nr. 1832.) Verordnung, betreffend die Käutionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung.
Vom 5. Dezember 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Käutionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrat, was folgt:

§. 1.

Zur Käutionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen der Reichseisenbahnverwaltung verpflichtet:

1. der Hauptkassenrendant,
2. der ständige Vertreter des Hauptkassenrendanten,
3. der Hauptkassenkassirer,
4. der ständige Assistent des Hauptkassenkassirers,
5. die Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- und Gepäckexpeditionskassen,
6. die Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen,
7. die ständigen Assistenten der Beamten zu 5 und 6, sofern denselben die Annahme oder die Aufbewahrung von Geldern oder Materialien obliegt,
8. die Verwalter geldwerther Drucksachen,
9. die Lademeister,
10. die Packmeister und die im Packmeisterdienst verwendeten Zugführer und Schaffner,
11. die Hauptkassendiener,
12. die seitens der Eisenbahnverwaltung mit der Aufbewahrung von Handgepäck betrauten Portiers.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautio nen beträgt für:

1. den Hauptkassenrendanten	9 000	Mark,
2. den ständigen Vertreter des Hauptkassenrendanten	3 000	:
3. den Hauptkassenkassirer	3 000	:
4. den ständigen Assistenten des Hauptkassenkassirers	2 000	:
5. die Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- und Gepäckexpeditionskassen, bei Kassen		
a) von größerem Umfange	3 600	:
b) von mittlerem Umfange	1 800	:
c) von geringem Umfange	200 bis	900
6. die Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen		
a) von größerem Umfange	3 600	:
b) von mittlerem Umfange	1 800	:
c) von geringem Umfange	200 bis	900
7. die unter Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Beamten	200 bis	900
8. die Verwalter geldwerther Drucksachen	200	:
9. die Lademeister	500	:
10. die Packmeister und die im Packmeisterdienst verwendeten Zugführer und Schaffner	500	:
11. die Hauptkassendiener	500	:
12. die mit der Aufbewahrung von Handgepäck betrauten Portiers	50 bis	200

§. 3.

Ueber die Eintheilung der Kassen, Magazine und Materialienbestände nach ihrem Umfange (§. 2 Ziffer 5 und 6) wird durch die oberste Reichsbehörde Bestimmung getroffen während die Festsetzung der Höhe der nach §. 2 Ziffer 5 c, 6 c, 7 und 12 zu bestellenden Kautio nen durch die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt.

§. 4.

Beamten, welche eine Kautio n von 1 500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kautio n nicht im Stande sind, kann von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kautio n nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge

müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Käution und dürfen in keinem Falle monatlich weniger als drei Mark betragen.

Die gleiche Befugniß steht der Generaldirektion hinsichtlich solcher Kautionspflichtiger Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Käution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden. Die Abzüge müssen in diesem Falle jährlich mindestens den zehnten Theil der Käutionserhöhung und dürfen niemals monatlich weniger als drei Mark betragen.

§. 5.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Käution zu verwenden. Die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§. 6.

Die Aufbewahrung der Käutionen, sowie die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge geschieht bei der Eisenbahn-Hauptkasse.

§. 7.

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Käutionen der bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten, vom 27. Februar 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Dezember 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

